

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Postfacharbeiter K[] G[]
aus Eutingen, Amt Pforzheim, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in
Pforzheim in Untersuchungshaft,
wegen Verbrechen nach dem § 4 VolksschädlingsVO u.a.,
hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung
vom 11. August 1944, an der teilgenommen haben:

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Rensch,
Guth, Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil der Strafkammer beim Amtsgericht P f o r z h e i m
vom 16. Mai 1944 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststel-
lungen aufgehoben; die Sache wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Ur-
teils, weil die Begründung, mit der die Strafkammer die Anwendbar-
keit des § 4 VolksschädlingsVO verneint, der rechtlichen Nachprü-
fung nicht standhält.

Die Strafkammer hält zwar die äußeren Tatbestandsmerkmale
des § 4 VolksschädlingsVO für gegeben, sie ist aber der Über-
zeugung, daß „die subjektiven Voraussetzungen“ fehlen. Dem
kann nicht beigetreten werden. Nach der Rechtsprechung unter-
liegt nicht nur die Feldpost als Einrichtung der Kriegführung dem

erhöhten strafrechtlichen Schutze des § 4 VolksschädlingVO, gleichgültig, ob es sich um Sendungen von Soldaten an ihre Angehörigen oder umgekehrt handelt (RGSt Bd.76 S.78), sondern jede Beraubung von Postsendungen während des Krieges ist besonders verwerflich und erfordert schärfste Abwehr (RGSt Bd.76 S.111). Wie diese Entscheidung am Schluß ausspricht, ist grundsätzlich als Volksschädling anzusehen, wer sich vorsätzlich einer erheblichen Verletzung des Postverkehrs schuldig macht und dabei die Kriegsverhältnisse ausnutzt. Nur ganz besondere Umstände können diese Annahme ausschließen. Wenn der Angeklagte nur die Beraubung von Päckchen, die an die Front gehen, für besonders verwerflich gehalten hat und so, wie die Strafkammer annimmt, die volle Tragweite seiner Handlungsweise nicht übersehen hat (UA.S.7), so hat er sich nur über den Grad seiner Strafwürdigkeit geirrt, ein Umstand, der bei der Strafzumessung berücksichtigt werden kann, der aber nicht geeignet ist, ihn in erheblichem Maße zu entlasten.

Das Hauptbedenken gegen die Annahme einer Volksschädlingstat leitet die Strafkammer daraus her, daß der Angeklagte nach seinem Vorleben und nach dem Eindruck seiner Persönlichkeit „nicht derjenige Verbrechertyp“ sei, „den man gemeinhin für einen Volksschädling zu halten pflegt“ (UA.S.7). Damit hat sie ersichtlich die in der Rechtsprechung entwickelten Gedanken über den sogenannten Tötertyp mißverstanden. Die Rechtsprechung hat den Gedanken entwickelt, daß das Zusätzliche, das den Grundtatbestand erst zum Volksschädlingverbrechen macht, auch in der Person des Täters liegt und hat das als Wesensart oder Typ des Volksschädling bezeichnet (RGSt Bd.74 S.321,322). Das Reichsgericht hat, wie schon die Begründung dieser Entscheidung im Band 74 klar erkennen läßt, niemals die Volksschädlingstaten auf solche Täter beschränkt, die durch dauernde ihnen innewohnende persönliche Eigenschaften nach außen hin als Menschen besonderer Art erscheinen, die also einen sogenannten kriminologischen Tötertyp darstellen. Bei der Anwendung des § 4 VolksschädlingVO ist zwar die Prüfung der Persönlichkeit des jeweiligen Angeklagten erforderlich; aber schon eine Tat kann durch ihre Art und Schwere und die dadurch bedingte besondere Verwerflichkeit den Täter als Volksschädling kennzeichnen, so daß ein solcher Täter grundsätzlich als Volksschädling anzusehen ist, sofern nicht

nicht ganz besondere Umstände diese Annahme ausschließen (RGSt Bd.76 S.62,63; S.79,80; Bd.77 S.34,40).

Da die Strafkammer diese Grundsätze für die Anwendung des § 4 VolksschädIVO verkannt hat, ist das angefochtene Urteil aufzuheben, damit sie prüfen kann, ob sich der Angeklagte einer erheblichen Verletzung des Postverkehrs schuldig gemacht und sich als Volksschädling erwiesen hat, weil er sieben Straftaten begangen und dabei vier Feldpostsendungen beraubt hat. Der Hinweis des Angeklagten in seiner Gegenerklärung, daß er nicht Postbeamter und nicht Postangestellter, sondern lediglich einfacher Postarbeiter gewesen sei, kann hier nicht entscheidend sein.

II. Die sachlichrechtliche Nachprüfung des Urteils gibt noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Die Strafkammer hat den ersten Fall - Ansichnahme des Geldbeutels - als Diebstahl, alle anderen Fälle als Unterschlagung angesehen; UA.S.6 unten, S.7 oben bezeichnet sie alle sieben Fälle als Unterschlagungen. Ob die Zueignung Amtsunterschlagung oder Diebstahl war, hängt davon ab, ob der Angeklagte bei der dienstlichen Befassung mit den Gegenständen Alleingewahrsam hatte oder nicht. Die Frage wird in der neuen Verhandlung zu klären sein. Die Annahme, daß er bei seinen dienstlichen Verrichtungen Beamter im strafrechtlichen Sinne war, obwohl er dienstlich nur Postfacharbeiter war, begegnet auf Grund des festgestellten Sachverhaltes keinen rechtlichen Bedenken.

In den fünf Fällen, in denen der Angeklagte verschlossene Postsendungen beraubt hat, hat er sich nicht nur durch die unbefugte Öffnung der Päckchen und durch die Aneignung ihres Inhalts strafbar gemacht, sondern auch durch die Beschädigung und Vernichtung der Verpackungen, sofern diese mit Anschrift und Poststempel versehen und deshalb Urkunden im Sinne des § 348 Abs.2 StGB waren (vgl. RGSt Bd.63 S.366; Bd.69 S.271; Bd.70 S.312). Würde mit dem von der Strafkammer angenommenen Vergehen ein Urkundenvergehen nach dem § 348 Abs.2 StGB in Tateinheit stehen, so würde weiter zu prüfen sein, ob mit Rücksicht auf die Zahl und Art der beraubten Päckchen (vier Feldpostpäckchen) und die teilweise Verwertung durch Verkauf ein schwerer Fall im Sinne des § 348 Abs.4 StGB vorliegt.

Die Strafkammer hat sechs Fälle zu einer fortgesetzten Handlung zusammengefaßt, weil sie „mit einheitlichem Vorsatz“ begangen

gen seien (UA.S.6). Die Strafkammer wird prüfen müssen, ob den Taten ein Gesamtvorsatz zu Grunde gelegen hat, der auf stoßweise Verwirklichung eines bestimmten Gesamterfolges gerichtet war (RGSt Bd.66 S.236,238).

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.

gez.: Schultze

Hoffmann

Rensch

Guth

Francke
